

Satzung

des Fördervereins zum Erhalt der Stadtteilbücherei Steinbüchel in Leverkusen.

§1 a) Der Verein wurde gegründet am 22.10.1997 und führt den Namen

Förderverein Bücherei Steinbüchel e.V.

- b) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.
- e) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur im Stadtteil Steinbüchel. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zum Erhalt der Stadtbücherei Steinbüchel, Förderung von Lesungen, Kursen und Veranstaltungen für Erwachsene und Kinder.

§3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich den Zielen und Aufgaben des Vereines verbunden fühlen, können Mitglied werden.

- a) Die Mitgliedschaft wird schriftlich erklärt.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch den Tod. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- c) Mitglieder, die dem Zweck des Vereines zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihrer Beitragszahlung trotz wiederholter Aufforderung in Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§6 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (als beschlussfassendes Organ).

- a) Dem Vorstand gehören an:
 - 1. der Vorsitzende
 - 2. der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - 3. der 2. stellvertretende Vorsitzende
 - 4. der Schatzmeister

Die Vertretung des verhinderten Vorsitzenden regelt sich nach der obigen Reihenfolge. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl weiter.

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand durch einen nicht vertretungsberechtigten Beirat erweitert werden, der vom Vorstand eingesetzt wird.

b) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Der Termin ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zusammen mit der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung wählt außer dem Vorstand alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Über die Vorstands- und Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§7 a) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied zahlt seinen Jahresbeitrag unaufgefordert bis zum 31. März jeden Jahres. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres werden die Beiträge der Restmonate des laufenden Jahres fällig.

b) Der Verein ist berechtigt von natürlichen und juristischen Personen Spenden entgegenzunehmen.

§8 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, nach Abzug aller Verbindlichkeiten und nach Zustimmung des Finanzamtes an die Stadtbibliothek Leverkusen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
Leverkusen, den 22.03.2016